

Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

1. Anlass

Anlass _____
Datum _____ Beginn _____ Uhr Ende _____ Uhr
Ort der Bewirtung _____
 mit Alkoholausschank ohne Alkoholausschank
 mit Abgabe von Speisen ohne Abgabe von Speisen

2. Veranstalter

Veranstalter _____
Verantwortliche Person _____
Adresse _____ PLZ, Ort _____
Telefon _____ E-Mail _____
Rechnungsempfänger _____

3. Angaben zum Konzept

Wird ein Festzelt aufgestellt? Ja Nein
Wenn ja, Grösse _____
Planen Sie Musik- oder Lautsprecherbetrieb? Welche
Lärmschutzmassnahmen beabsichtigen Sie?

Wie stellen Sie sicher, dass kein Alkohol an unter 16-
Jährige und keine gebrannten Wasser an unter 18-
Jährige verkauft respektive ausgeschenkt wird?

Anzahl erwartete Besucherinnen und Besucher _____
Wurde eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen? Ja Nein
Deckungssumme _____ Fr.
Wird Sicherheitspersonal beschäftigt? Ja Nein
Die Unterzeichnenden bestätigen, die gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen (siehe Folgeseite)
gelesen zu haben.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____ Unterschrift verantwortl. Person am Anlass _____

Bitte reichen Sie das Gesuch 14 Tage vor der Veranstaltung an die Gemeinderatskanzlei ein.

Folgender Abschnitt wird durch die Bewilligungsbehörde ausgefüllt:

Verfügung vom

- Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt
 mit Alkoholausschank ohne Alkoholausschank
- Schlusszeit
- Rechtmittel, Auflagen und Bedingungen: ➔ gemäss nachfolgenden Ausführungen
- Gastgewerbepatent Fr. Rechnung Nr.
Verkürzung der Schlusszeit Fr.

Gemeinde Rebstein
Gemeinderatskanzlei

Kopie an
Gemeinde Rebstein, Brandschutzbeauftragter
Polizeistation Altstätten, Rabengasse 4, 9450 Altstätten

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Rebstein erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

Voraussetzungen

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- die gesuchstellende Person handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit dauert von Mitternacht bis 05.00 Uhr. Die Schliessungszeit für die Nacht von Freitag auf Samstag und die Nacht von Samstag auf Sonntag beginnt um 01.00 Uhr. Die Schliessungszeit kann auf Gesuch verkürzt werden.

Pflichten der/des Patentinhabers/in

- Der/Die Patentinhaber/in sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.
- Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
- Der/Die Patentinhaber/in darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebranntes Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Die Mitarbeitenden sind entsprechend zu informieren. Zudem müssen Plakate betreffend Alkoholabgabe an Jugendliche an den Getränkeausgabestellen aufgehängt werden. Diese können unentgeltlich beim ZEPRA St. Gallen (Tel. 058 229 87 60 oder www.zepira.info) bezogen werden.

Weitere Vorschriften

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekannt zu geben.

Sicherheitsdienst

Sofern ein Sicherheitsdienst beauftragt wurde, hat dieser gemäss Verordnung über die Ausübung von Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben des Kantons St. Gallen über eine Bewilligung der Kantonspolizei St. Gallen zu verfügen.

Gesundheitsgesetz

Seit dem 1. Oktober 2008 sind die Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft. In geschlossenen Räumen und Zelten, die öffentlich zugänglich sind (gratis oder gegen Bezahlung), darf nicht mehr geraucht werden. Ausnahmegewilligungen werden nur für räumlich abgetrennte Rauchzimmer gegeben, welche maximal ein Drittel der Schankfläche betragen. Mit dem Gesuchsformular sind entsprechende Situationspläne einzureichen, sofern ein Rauchzimmer betrieben wird.

Feuerschutz

Temporäre Veranstaltungen in einem Gebäude ab 100 Personen bedürfen einer brandschutztechnischen Beurteilung durch den Brandschutzbeauftragten der Gemeinde Rebstein. Ab 500 Personen bedarf es der Zustimmung durch das Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen. Veranstaltungen im Freien mit Fahrnisbauten, die zur Aufnahme von Personen dienen (z.B. Festzelte) ab 100 Personen bedürfen einer brandschutztechnischen Beurteilung durch den Brandschutzbeauftragten der Gemeinde Rebstein. Ab 2'000 Personen bedarf es der Zustimmung durch das Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen. Massgebend ist die Weisung AFS W2 „Brandschutztechnische Beurteilung und Bewilligung von Grossanlässen“. Setzen Sie sich frühzeitig mit dem Brandschutzbeauftragten der Gemeinde Rebstein in Verbindung (Telefon 079 962 34 58).

Flüssiggasanlagen

Flüssiggasanlagen (zu denen auch Gasgrills gehören) müssen vor der Inbetriebnahme, nach Instandhaltungen und nach Änderungen sowie jährlich kontrolliert werden. An Veranstaltungen dürfen nur kontrollierte Gasgeräte eingesetzt werden. Die periodischen Kontrollen sind von einem dazu ausgebildeten Fachmann ausführen zu lassen. Die Liste der geprüften und zugelassenen Gaskontrolleure finden Sie unter www.arbeitskreis-lpg.ch/service/verzeichnis. Eine erfolgreiche Gaskontrolle wird durch das Anbringen einer Vignette und das Aushändigen einer Kontrollbescheinigung für Veranstaltungen dokumentiert. Diese Gaskontrolle ist ein Jahr gültig.

Behindertengleichstellungsgesetz

Die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes sind einzuhalten. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderung ebenfalls Zugang zur Veranstaltung haben müssen, Toilettenanlagen benutzen können usw.